

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. ORLI/2024/003

Abteilung 150 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Nöpel, Gabriele
Telefon: +49 7021 502-282

AZ: 025.22; 022.190
Datum: 01.07.2024

**Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin der Ortschaft Lindorf
und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterinnen**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ortschaftsrat Lindorf	Beschlussfassung	öffentlich	15.07.2024

ANLAGEN

BEZUG

Kommunalwahlen vom 09.06.2024

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 310, BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

<input checked="" type="checkbox"/> <u>Keine Auswirkungen</u> <input type="checkbox"/> <u>Positive Auswirkungen</u> <input type="checkbox"/> Geringfügige Reduktion <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Reduktion ≥100t CO ₂ äq/a	<p><i>Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.</i></p> <input type="checkbox"/> <u>Negative Auswirkungen</u> <input type="checkbox"/> Geringfügige Erhöhung <100t CO ₂ äq/a <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO ₂ äq <input type="checkbox"/> Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO ₂ äq/a
--	--

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

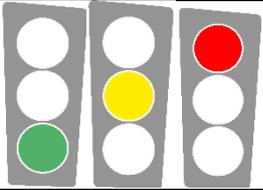
Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	Produktgruppe	Kostenstelle	Sachkonto				
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelabfluss/ Enthaltene Mittel im Haushalt							
Zusätzlicher Mittelbedarf							
Gesamt							

Finanzhaushalt – Investitionstätigkeit

Teilhaushalt	Produktgruppe	Inv.-auftrag	Sachkonto				
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelabfluss/ Enthaltene Mittel im Haushalt							
Zusätzlicher Mittelbedarf							
Gesamt							

Ergänzende Ausführungen:

Ampel	Begründung
	

ANTRAG

Vorschlag an den Gemeinderat für die Wahl des ehrenamtlichen Ortsvorstehers/der ehrenamtlichen Ortsvorsteherin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Ortschaftsrates. Er/Sie wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates gewählt. Wählbar sind nach § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) grundsätzlich alle in den Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss also nicht aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt werden. Allerdings ist der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin aus der Mitte des Ortschaftsrates zu wählen.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. Wählbarkeit des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher ist aus dem Kreis der für den Ortschaftsrat wählbaren Bürger/Bürgerinnen zu bestellen. Für die Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger ist der **Gemeinderat zuständig**. Dem Gesichtspunkt der Mitwirkung der ortsansässigen Bürgerschaft wird dadurch angemessen Rechnung getragen, dass dem Ortschaftsrat das **Vorschlagsrecht** eingeräumt ist. Der Vorschlag des Ortschaftsrates kann auch mehrere Personen enthalten; über ihn ist durch Wahl (§ 37 Abs. 7 GemO) zu beschließen. Ein Einvernehmen des Oberbürgermeisters nach § 24 Abs. 2 GemO ist, obwohl der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin ist, nicht erforderlich, da der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin nicht primär Gemeindebeamter/Gemeindebeamtin, sondern vor allem Vorsitzender/Vorsitzende der Ortschaft ist. Kommt kein Vorschlag des Ortschaftsrats zustande, kann solange keine Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin stattfinden; in diesem Fall muss verhandelt werden.

2. Erweiterung des Bewerberkreises

Kommt es nicht zur Wahl des Vorgeschlagenen/der Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat, kann dieser/diese mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder weitere Bewerber/Bewerberinnen in die Wahl einbeziehen. In diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören. Über die zum Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats abzugebende Stellungnahme wäre durch Abstimmung und nicht durch Wahl Beschluss zu fassen (vgl. auch VwV des IM zu § 71 GemO). Es handelt sich um eine Meinungsäußerung des Ortschaftsrates zum Vorschlag des Gemeinderates. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gemeinderat dem Ortschaftsrat nicht nur einen, sondern mehrere Ergänzungsvorschläge für die Wahl zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin unterbreiten würde.

3. Amtszeit des Ortsvorstehers und Amtsführung nach Freiwerden der Ortsvorsteherstelle

Die Amtszeit des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin beträgt fünf Jahre und endet mit der des Ortschaftsrates. Das Dienstverhältnis des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin kann über die eigentliche Amtszeit hinaus weiterbestehen, wenn er/sie nach Freiwerden der Stelle die

Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers/der neugewählten Ortsvorsteherin weiterführt; hierzu ist er/sie grundsätzlich verpflichtet, wenn nicht einer der in § 72 in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Nr. 1 - 3 GemO aufgeführten Gründe gegeben ist.

4. Stellvertreter/Stellvertreterin des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin

Für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dessen Mitte ein/eine oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin gewählt. § 3 der Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Lindorf regelt, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin vorschlägt.

5. Befangenheiten

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO gibt es bei Wahlen aus der Mitte des Gemeinderates/Ortschaftsrates zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheiten.